

# Eheschutz, zum Schutz der Ehe?

---

## Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschafft, 19. Mai 2015  
Autor: T. Aschwanden

## Getrenntleben

Man kann das Getrenntleben einvernehmlich mit einer Trennungsvereinbarung regeln. Dies benötigt keine Bewilligung vor Gericht. Die Trennungsvereinbarung ist ohne Gerichtsentscheid rechtsgültig und für die Ehegatten verbindlich. In strittigen Fällen kann man ein Eheschutzverfahren einleiten. Bedenken Sie, dass im Eheschutzverfahren ein Richter über ihre Belangen entscheiden wird. Manchmal zu Gunsten der Frau und manchmal zu Gunsten des Mannes. Es lohnt sich schon, vorher alles zu probieren um einen Konsens mit dem/r zukünftigen EX zu erlangen, allenfalls mit einem Mediator, einem Trennungsberater oder einer sonstigen neutralen Drittperson.

## Grundarten

Es werden grundsätzlich folgende zwei Grundarten von Eheschutz-Massnahmen unterschieden:

- **Vermittelnder Eheschutz:** richterliche Ermahnung und **Vermittlung**, das wären Massnahmen während des Zusammenlebens; in der Praxis kaum eine Bedeutung.
- **Autoritativer Eheschutz:** richterliche Anordnung von **Massnahmen**, regelt das Getrenntleben.

## Was regelt das Eheschutzgericht

- **Zuweisung der Wohnung und des Hausrates**
  - Danach werden Sie getrennt besteuert
- **Massnahmen betreffend Kinder**
  - Zuweisung der Obhut
  - Regelung des Besuchsrechts
  - Festlegung des Kinderunterhalts
- **Festsetzung Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten/in**
  - für die Zukunft und **rückwirkend bis ein Jahr vor Einreichen des Eheschutzgesuchs**
  - bei Nichterfüllung: **Gerichtliche Anweisung an den Arbeitgeber zur Direktzahlung**
- **Aufforderung zur Auskunftserteilung über finanzielle Verhältnisse**
- evtl. Anordnung der **Gütertrennung**, sofern die Umstände dies erfordern

- **Beschränkung der Verfügungsbefugnis** (bei Verschwendungs- oder Verschleuderungsgefahr durch den anderen Ehegatten)

## Was regelt das Eheschutzverfahren nicht

- **Die güterrechtliche Auseinandersetzung**; allenfalls wird eine Gütertrennung angeordnet
- **Keine Aufteilung der Pensionskasse**
- **Weiterbestand des gegenseitigen, gesetzlichen Erbrechts**

## Gesuch

Das Eheschutzverfahren wird formell durch ein **mündliches oder schriftliches Gesuch** eines oder beider Ehegatten eingeleitet. Das Gesuch kann begründet sein oder auch nur ein Rechtsbegehren enthalten. Mündliche Begehren nehmen die Gerichte in der Sprechstunde entgegen. Für das Gesuch ist **das Gericht am Wohnsitz** eines Ehegatten zuständig.

## Verfahren vor Gericht

Das Gericht hört die Ehepartner an und versucht, eine Einigung über die Streitpunkte zu finden. Wenn dies nicht gelingt, wird der Richter einen Entscheid fällen und das Getrenntleben bewilligen.

## Warum nicht gleich scheiden

Eine Scheidung gegen den Willen des Ehegatten erfordert ein **zweijähriges Getrenntleben**. Die zweijährige Wartefrist für die Scheidungsklage beginnt allerdings schon mit der effektiven Trennung zu laufen.

## Rechtsmittel gegen Eheschutz-Entscheid

Der Entscheid des Eheschutzgerichtes kann mit einer **Berufung** an die obere kantonale Instanz weitergezogen werden und der Entscheid der 2. Instanz, unter gewissen Voraussetzungen, an das Bundesgericht.

## Abänderung von Eheschutz-Massnahmen

Die Voraussetzung für eine Abänderung ist eine **wesentliche und dauernde Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse**. Das Abänderungsbegehren wirkt grundsätzlich nur für die Zukunft nicht rückwirkend.

## Zum Schluss, denken Sie daran...

Wenn die Ehegatten das Getrenntleben regeln, sei es im Eheschutzverfahren oder in einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung, handelt es sich rechtlich gesehen nur um eine vorläufige Regelung des Getrenntlebens. Es ist in der Regel auch die Meinung der Ehegatten, dass die Trennungsregelung befristet ist und nur für die Zeit der faktischen Trennung gilt. Es ist allerdings eine

Tatsache, dass mit der Trennungsregelung regelmässig die Weichen für die nachfolgende Scheidung gestellt werden. In einem nachfolgenden Scheidungsverfahren stellt das Scheidungsgericht massgeblich auf die Regelungen im Eheschutzverfahren bzw. in der Trennungsvereinbarung ab. Der Trennungsregelung kommt eine präjudizierende Wirkung zu. Das Scheidungsgericht stellt namentlich in Kinderbelangen darauf ab, wie die Kinderbelange bisher geregelt waren. Die Kinder werden z.B. nicht ohne Not aus den bisherigen Lebens- und Wohnverhältnissen herausgerissen.

Feusisberg, 8. Mai 2015, schöner Frühlingstag